

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/63 vom 12. Mai 2026**

Sg Versicherungsgericht, 2026-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2025\\_63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_63)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/63 du 12 mai 2026

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/63 del 12 maggio 2026

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Art. 9a Abs. 12 lit. a ELG: Überschreitung der Vermögensschwelle. Art. 11a ELG. Anrechnung eines hypothetischen Vermögens. Die EL-Durchführungsstelle wird weiter abklären müssen, ob die Versicherte beim Verkauf des ihr und ihrem Ex-Ehemann gehörenden Hauses auf Vermögen verzichtet hat. Weiter wird die EL-Durchführungsstelle prüfen müssen, ob die Versicherte mit dem im September 2010 erhaltenen Vorsorgevermögen verschwenderisch umgegangen ist. In diesem Zusammenhang wird die EL-Durchführungsstelle auch abklären müssen, ob die Versicherte ohne Grund auf einen Teil ihres nahehelichen Unterhalts verzichtet hat und deshalb ihr Vorsorgeguthaben hat verzehren müssen. Rückweisung der Sache zur Weiterführung des Verfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Mai 2026, EL 2025/63).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Einspracheentscheid vom 10. Oktober 2025. Diesem liegt die Verfügung vom 29. Mai 2025 zugrunde, mit welcher die Beschwerdegegnerin das Gesuch der Beschwerdeführerin um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen vom Februar 2025 mit der Begründung, es bestehe ein Einnahmenüberschuss, verneint hat. Streitgegenstand ist demnach ein möglicher EL-Anspruch ab 1. Februar 2025.

### **E. 1.2**

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen, wenn sie über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügen; diese liegt bei alleinstehenden Personen bei Fr. 100'000.- (Art. 9a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG, SR 831.30). Vermögen, auf welches nach Art. 11a Absätze 2-4 verzichtet worden ist, gehört auch zum Reinvermögen nach Absatz 1 (Art. 9a Abs. 3 ELG). Meldet sich eine Person für eine jährliche Ergänzungsleistung an, ist für den Anspruch das Vermögen massgebend, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem die Ergänzungsleistung beansprucht wird (Art. 2 Abs.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann haben sich im Juli 2010 scheiden lassen. Damals waren sie noch Miteigentümer der Liegenschaft Nr. 001\_, Grundbuch F.\_\_\_\_, beabsichtigten jedoch den Verkauf dieser Liegenschaft. Die Ehegatten hatten sich verpflichtet, aus dem Erlös der Liegenschaft vorab die bestehenden Hypothekarschulden (insgesamt Fr. 853'000.--) zurückzubezahlen und sämtliche Gebühren und Steuern zu bezahlen. Der

Ehemann hatte anerkannt, dass der von der Ehefrau in die Liegenschaft investierte Betrag von Fr. 257'909.10 nach dem Verkauf vollumfänglich an diese zurückfliessen würde. Erst die allenfalls noch bestehende Restanz würde unter den Ehegatten geteilt (Ziff. 8.2 des Scheidungsurteils vom 16. Juli 2010). Die Liegenschaft war per 31. Juli 2014 für Fr. 1'200'000.-- verkauft worden. Im Kaufvertrag war festgehalten, dass auf der Liegenschaft Inhaber- Schulbriefe in der Höhe von insgesamt Fr. 965'000.-- lasten. Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass die Hypothek deshalb Fr. 965'000.-- betragen habe. Ein Schuldbrief sagt allerdings nichts darüber aus, wie gross eine Hypothekarschuld effektiv ist. Die Pfandsomme entspricht lediglich dem Schuldendach, d.h. dem Betrag, den der Schuldner maximal leihen darf (siehe z.B. Bank M.\_\_\_\_ EL 2025/63 7/10

AG, [www.bekb.ch/die-bekb/blog/wohnen/was-ist-ein-schuldbrief](http://www.bekb.ch/die-bekb/blog/wohnen/was-ist-ein-schuldbrief), besucht am 27. März 2026). Die Hypothekarschuld dürfte also im Zeitpunkt des Verkaufs der Liegenschaft im Juli 2024, wie dies im Scheidungsurteil festgehalten worden ist, Fr. 853'000.-- betragen haben. Vom Kaufpreis sind neben der Hypothekarschuld die Grundstückgewinnsteuersteuer von Fr. 3'724.50, die Maklerprovision von Fr. 35'000.-- und die Beurkundungsgebühren/Handänderungssteuer von Fr. 1'802.-- abzuziehen. Der Verkaufserlös dürfte sich also auf Fr. 306'473.50 belaufen haben (Fr. 1'200'000.-- - Fr. 853'000.-- - Fr. 3'724.50 - Fr. 35'000.-- - Fr. 1'802.--). Vom Verkaufserlös hätte die Beschwerdeführerin zunächst Fr. 257'909.10 erhalten müssen. Die restlichen Fr. 48'564.40 hätte die geschiedenen Eheleute unter sich aufteilen müssen. Die Beschwerdeführerin hätte aus dem Verkauf der Liegenschaft also Fr. 282'191.30 erhalten müssen (Fr. 257'909.10 + Fr. 24'282.20). Die Beschwerdeführerin behauptet allerdings, dass aus dem Verkauf der Liegenschaft nur etwa Fr. 45'000.-- bis Fr. 50'000.-- übrig geblieben seien. Sie und ihr Ex-Ehemann hätten diesen Betrag untereinander aufgeteilt. Die Beschwerdeführerin hat darauf hingewiesen, dass ihr Ex-Ehemann den Verkauf des Hauses abgewickelt habe. Sie sei zu dieser Zeit bereits in C.\_\_\_\_ gewesen und über die Einzelheiten kaum informiert worden. Entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin steht nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin freiwillig auf die Einforderung des ihr zustehenden Betrags verzichtet hat. Es ist unklar, was mit dem Verkaufserlös passiert ist. Die Beschwerdegegnerin wird also, zum Beispiel bei der Bank, welche die Hypothek gegeben hatte, oder durch die Befragung des Ex-Ehemannes, noch abklären müssen, was mit dem Erlös aus dem Verkauf der gemeinsamen Liegenschaft passiert ist.

#### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin hat im September 2010 eine Kapitalleistung von Fr. 178'119.-- erhalten. Auf diesen Betrag hat sie eine Quellensteuer von Fr. 13'305.60 bezahlen müssen. Effektiv hat sie also Fr. 164'813.40 erhalten. Per 31. Dezember 2015 hat sie noch über ein Vermögen von weniger als Fr. 10'000.-- verfügt. Die Beschwerdegegnerin hat angegeben, dass sie von ca. Oktober 2009 bis Juli 2019 in C.\_\_\_\_ gelebt habe. Jeweils vier Monate pro Jahr habe sie in der Schweiz verbracht. Sie hat geltend gemacht, dass sie das Freizügigkeitsguthaben für ihre Kinder und den gemeinsamen Lebensunterhalt, für Flugtickets, für die Kosten für das Internat für ein Jahr (Fr. 45'000.--) für zwei Autos für ihre Kinder (ca. Fr. 30'000.--) und für den Mietzins der Wohnung ihres Sohnes in der Schweiz ausgegeben habe. Vermögenswerte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, werden als Einnahmen angerechnet, als

wäre nie darauf verzichtet worden (vgl. Art. 11a Abs. 2 ELG). Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn in den 10 Jahren vor dem Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente der AHV pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht worden ist, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis Fr. 100'000.-- liegt die Grenze bei Fr. 10'000.-- pro Jahr (vgl. Art. 11a Abs. 3 und 4 ELG). Zwar gelten die Absätze 3 und 4 des Art. 11a ELG gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform) nur für Vermögen, das nach Inkrafttreten dieser Änderung, das heisst nach dem 1. Januar 2021, verbraucht worden ist (Abs. 3). Zuvor (das heisst nach der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden EL 2025/63 8/10

Regelung) ist eine Vermögensverschwendung nach der Auffassung des Bundesgerichts nicht als Vermögensverzicht anrechenbar gewesen (vgl. etwa BGE 146 V 306). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat den übermässigen Verzehr von Vermögen jedoch jahrzehntelang konstant als einen Verzicht im Sinne des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG interpretiert (vgl. etwa den Entscheid EL 2018/2 vom 21. August 2019; zum Ganzen siehe Entscheid vom 26. Juni 2023, EL 2022/19 E. 4.4). Demnach ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin (nach der Scheidung im Juli 2010) durch einen übermässigen Vermögensverbrauch auf Vermögen verzichtet hat. Die Beschwerdegegnerin ist der Frage, ob die Beschwerdeführerin für ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder – deren Ausgaben wie Krankenkasse, Versicherung, Zahnarzt, Drittbetreuung, Taschengeld, Kleider und Schulauslagen gemäss dem Scheidungsurteil der Ehemann hätte tragen müssen – übermässig viel Vermögen verbraucht hat, nicht nachgegangen, was sie nachholen wird. In diesem Zusammenhang wird sie auch klären müssen, ob die Beschwerdeführerin ohne Grund auf einen Teil ihres nahehelichen Unterhalts verzichtet hat und deshalb gezwungen gewesen ist, das Freizügigkeitsguthaben zu verzehren. Gemäss dem Scheidungsurteil vom 16. Juli 2010 hätte die Beschwerdeführerin nämlich bis zum 31. Januar 2021 Anspruch auf einen nahehelichen Unterhalt von Fr. 2'900.-- pro Monat bzw. ab dem Zeitpunkt des Verkaufs der Liegenschaft Nr. 001\_, Grundbuch F.\_\_\_\_, d.h. ab dem 1. August 2014, von Fr. 3'500.-- pro Monat gehabt. Die Beschwerdeführerin hat angegeben, dass das Scheidungsurteil nicht ihrer jeweiligen tatsächlichen (finanziellen) Situation entsprochen habe. Da sie und ihr Ex-Ehemann ein gutes Verhältnis gepflegt hätten, habe sie auf einen Teil der Unterhaltszahlungen verzichtet. Tatsächlich habe sie lediglich etwa Fr. 1'700.-- pro Monat erhalten. Ab dem 1. Oktober 2019, als sie die AHV-Rente erhalten habe, habe sie ganz auf den nahehelichen Unterhalt verzichtet. Die Beschwerdegegnerin wird also auch abklären müssen, ob der Ex-Ehemann tatsächlich nicht in der Lage gewesen wäre, der Beschwerdeführerin den vollen (oder zumindest einen höheren) Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weitere Abklärungen notwendig sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerdeführerin auf einen Teil des Verkaufserlöses der Liegenschaft Nr. 001\_, Grundbuch F.\_\_\_\_, ohne Grund verzichtet hat und ob sie die im September 2010 erhaltene Kapitalleistung von Fr. 178'119.-- (bzw. abzüglich der Steuern von Fr. 164'813.40) in verschwenderischer Weise ausgegeben hat.

### **E. 1.5**

Damit erweist sich der Sachverhalt in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1) als ungeklärt.

### **E. 1.6**

Demnach ist die Sache wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

## **E. 2**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/63 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.